

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Holzcementbedachungs-, Schreiner- und Schlosserarbeiten für zwei Geschoß- und acht Patronenmagazine im Schachen bei Altdorf, sowie die Erstellung von Zufahrtsstraßen daselbst werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind auf der Zeughausverwaltung in Altdorf zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen, unter der Aufschrift: „Angebot für Magazinbauten bei Altdorf“, bis und mit dem 16. September nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 5. September 1892.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Hinscheidens des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines III. Sekretärs des schweizerischen Militärdepartements mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 4000 ist neu zu besetzen und es wird dieselbe hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 17. September d. J. beim schweizerischen Militärdepartement schriftlich anzumelden.

Bern, den 29. August 1892.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Kontroleur beim Hauptzollamt im eidg. Niederlagshaus Basel.* Anmeldung bis zum 27. September nächsthin bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) *Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf.* Anmeldung bis zum 27. September 1892 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) *Postkommis in Basel.*
- 4) *Postkommis in Liestal.* } Anmeldung bis zum 27. Sept.
1892 bei der Kreispostdirektion in
Basel.
- 5) *Neun Postkommis in Zürich.* Anmeldung bis zum 27. September 1892 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) *Posthalter und Briefträger in Fettau (Graubünden).* Anmeldung bis zum 27. September 1892 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 7) *Gehilfe auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion.* Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 26. September 1892 bei der Telegraphendirektion in Bern.
- 8) *Telegraphist in Schüpfen (Bern).* Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. September 1892 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 9) *Telegraphist in Fettau (Graubünden).* Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. September 1892 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

- 1) *Einnehmer beim Nebenzollamt Dörflingen (Schaffhausen).* Anmeldung bis zum 17. September 1892 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) *Paketträger in Genf.* Anmeldung bis zum 20. September 1892 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) *Zwei Postkommis in Bern.*
- 4) *Briefträger in Herzogenbuchsee.* } Anmeldung bis zum 20. Sept.
1892 bei der Kreispostdirektion in
Bern.
- 5) *Postkommis in Pruntrut.* Anmeldung bis zum 20. September 1892 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 6) *Posthalter in Erlenbach (Zürich).* Anmeldung bis zum 20. September 1892 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 7) Telegraphist und Telephonist in Aigle (Waadt). Jahresgehalt Fr. 400, nebst Depeschenprovision für Telegraphendienst, Fr. 240 für vollen Dienst und Fr. 1000 für Telephondienst. Anmeldung bis zum 19. September 1892 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 8) Telegraphist und Telephonist in Wohlen (Aargau). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision für Telegraphendienst, Fr. 120 für erweiterten Dienst und Fr. 160 (im Minimum) für Telephondienst. Anmeldung bis zum 17. September 1892 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

№ 37.

Bern, den 14. September 1892.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

515. (^{87/92}) *Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, vom 1. März 1890. Aenderung.*

Karbolsäure und andere Desinfektionsmittel, welche nach der Zusatzbestimmung II (Absatz 3) zu § 56 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands von der eilgutmäßigen Beförderung als Stückgut ausgeschlossen sind, werden von sämtlichen deutschen Eisenbahnen bis auf Weiteres auch als Eilstückgut zugelassen.

Strassburg, den 9. September 1892.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

516. (^{87/92}) *Theil I der belgisch-deutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Juni 1890. Nachtrag IV.*

Zum Theil I des Verbandsgütertarifs für die belgisch-deutschen Eisenbahnverbände, vom 1. Juni 1890, ist der Nachtrag IV, gültig vom 15. September 1892, erschienen.

Derselbe enthält Aenderungen der reglementarischen Bestimmungen, der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation und des Nebengebührentarifs und kann zum Preis von 0,20 M. von unserm Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 5. September 1892.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

517. (^{87/92}) *Personen- und Gepäcktarif S O B — N O B und B B, vom 8. August 1891. Nachtrag II.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt ein Nachtrag II zum Personen- und Gepäcktarif Nordostbahn und Bötzbahn — Südostbahn, vom 8. August 1891, in Kraft. Derselbe enthält Taxen zwischen den Stationen der Linie Koblenz-Stein einer- und Einsiedeln andererseits.

Zürich, den 12. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

518. (^{87/92}) *Personen- und Gepäcktarif Oesterreich — Schweiz, vom 1. April 1891. Neuausgabe.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt ein neuer Tarif für den österreichisch-schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr in Kraft, durch welchen der entsprechende Tarif vom 1. April 1891 aufgehoben und ersetzt wird.

Zürich, den 12. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

519. (^{87/92}) *Gütertarif R H — N O B und B B, vom 1. April 1887. Nachtrag III.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt zum direkten Gütertarif Rorschach-Heiden-Bergbahn — Nordostbahn und Bötzbahn, vom 1. April 1887, ein Nachtrag III in Kraft, enthaltend neue Taxen für die Stationen der Bötzbahn, einschließlich Koblenz-Stein, eine neue Fassung der Bemerkungen zum Haupttarif, ferner, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1893, die Aufhebung der Taxen der Wagenladungsklassen A und B, sowie derjenigen des Spezialtarifs III nach und von der Station Eng e.

Exemplare des Nachtrags können bei unsern Stationen oder bei unserm Tariffbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 8. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

520. (^{37/92}) *Gütertarif T F B — N O B und B B, vom 1. April 1888. Nachtrag III.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt zum Gütertarif Töbthalbahn — Nordostbahn und Bötzberrgbahn, vom 1. April 1888, ein Nachtrag III in Kraft, enthaltend neue Taxen für die Stationen der Bötzberrgbahn, einschließlich Koblenz-Stein, eine neue Fassung der Bemerkungen zum Haupttarif, ferner, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1893, die Aufhebung der Taxen der Wagenladungsklassen A und B, sowie derjenigen des Spezialtarifs III nach und von der Station Euge.

Exemplare des Nachtrages können bei unseren Stationen oder bei unserem Tarifbureau zum Preise von 30 Cts. per Stück bezogen werden.

Zürich, den 8. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

521. (^{87/92}) *Gütertarif Bötzberrgbahn — V S B, vom 1. September 1884. Neuaußgabe.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Bötzberrgbahn, einschließlich Koblenz-Stein, einerseits, und den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen, einschließlich der Toggenburger- und Wald-Rüti-Bahn, andererseits, ein neuer Tarif in Kraft, wodurch der Tarif Bötzberrgbahn-Vereinigte Schweizerbahnen, vom 1. September 1884, aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare des neuen Tarifs können vom 20. September 1892 an durch Vermittlung der Stationen oder bei unserm Tarifbureau zum Preise von Fr. 1 per Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 8. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

522. (^{37/92}) *Gütertarif Basel badischer Bahnhof — Ostschweiz, vom 1. März 1886. Verlängerung der Gültigkeit.*

In Modifikation unserer Bekanntmachung unter Ziffer 471 des Publikationsorgans Nr. 33, vom 17. August 1892, theilen wir mit, daß hinsichtlich der Abfertigung des Güterverkehrs zwischen Basel badischer Bahnhof einerseits und den Stationen der Nordostbahn, der Töbthalbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen andererseits folgende geänderte Bestimmungen in Kraft treten:

A. Stationen Laufenburg bis Felsenau.

Gegentheilige Routenvorschrift des Absenders vorbehalten, werden bezügliche Sendungen in Basel S C B unexpedirt.

B. Stationen Augst bis Bötzenegg, ferner Ebikon, Gisikon, Hunzenschwyl und Rapperswil.

Die Taxen des Gütertarifs Basel badischer Bahnhof — Ostschweiz, vom 1. März 1886, bleiben über den 15. September 1892 hinaus bis auf Weiteres in Gültigkeit.

C. Uebrigc Stationen der Nördostbahn, ferner Stationen der Töbthalbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen.

Die reglementarischen und Tarifvorschriften des Tarifs vom 1. März 1886, nebst den zugehörigen Zusatzbestimmungen, ebenso die Routenvorschriften dieses Tarifs bleiben über den 15. September 1892 hinaus bis auf Weiteres in Kraft; dagegen erfolgt die Frachtberechnung von genanntem Tage an ausschließlic zu den Taxen des Gütertarifs Basel SCB — Ostschweiz.

Zürich, den 7. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

523. (^{87/92}) Schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 6 für Getreide etc., vom 15. September 1884. Ergänzung.

In den Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelisaaten, vom 15. September 1884, und dessen Anhängen, wird in die Position Getreide der Artikel Dari (Darisaunen) eingereiht.

Basel, den 6. September 1892.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

524. (^{87/92}) Ausnahmetarif Nr. 6 für Getreide; Anhang für Chiasso-transit und Pino-transit, vom 1. Januar 1892.

Ergänzung.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1892 an werden die Stationen Etzgen, Felsenau, Laufenburg, Leibstatt, Schwaderloch der Bötzbcrghahn und Lengnau der schweizerischen Centralbahn mit folgenden Taxen in den obigen Anhang aufgenommen:

	Etzgen	Felsenau	Laufenburg	Leibstatt	Schwaderloch	Lengnau
	Taxen pro 100 Kilogramm in Centimes					
Chiasso-transit	174	172	175	173	173	181
Pino-transit	165	163	166	164	164	172

Luzern, den 12. September 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

525. (^{87/92}) Ausnahmetarif für Steine etc. RH — NOB und BB, vom 1. Dezember 1891. Nachtrag I.

Zum Ausnahmetarif für Steine etc. RH — NOB und Bötzbcrghahn, vom 1. Dezember 1891, tritt mit 1. Oktober 1892 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend

neue Ausnahmetaxen für die Stationen Lachen bis Linthal und Arnegg bis Bischofszell, ferner die Streichung der Worte „rohe unglasirte“ bei der Position „gebrannte Steine“.

Exemplare des Nachtrages können bei unseren Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 7. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

526. (^{87/92}) *Transporte von Eisen Basel S C B — Luzern.*

Für den Transport von 100—120 Tonnen Eisen zu Baukonstruktionen in Ladungen von 10 000 kg. pro zweiachsigen Wagen ab Basel S C B nach Luzern und bei Nachweisung der Weiterbeförderung eines gleichen Quantum an fertigem Material ab Luzern wird auf dem Rückerstattungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe die Taxe des Spezialtarifs III b gewährt.

Basel, den 9. September 1892.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

527. (^{87/92}) *Theil II, Heft 1 der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1891. Nachtrag I.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt zum Gütertarif Bayern — N O B und Bötzbahn, vom 1. September 1891, ein Nachtrag I in Kraft, welcher Bestimmungen und Ergänzungen des Haupttarifs enthält.

Soweit hiedurch Taxerhöhungen eintreten, kommen die bisherigen billigeren Frachtsätze noch bis 31. Dezember 1892 zur Anwendung.

Exemplare des Nachtrags können durch Vermittlung unserer Stationen oder direkt bei unserem Gütertarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 12. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

528. (^{87/92}) *Theil II, Heft 1 der württembergisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Mai 1891. Nachtrag II.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt zum Heft 1 des Theils II der württembergisch-schweizerischen Gütertarife (Verkehr mit der Nordostbahn und Bötzbahn) ein Nachtrag II in Kraft. Derselbe enthält neben verschiedenen Änderungen und Ergänzungen zum Haupttarif theilweise neue Taxen für die Stationen Ennenda, Lachen, Linthal, Luchsingen-Hätzingen, Mitlödi, Schwanden und Sieben-Wangen, sowie eine Anzahl weiterer Frachtsätze des Ausnahmetarifs Nr. 3 für frisches Obst.

Exemplare dieses Nachtrages können bei den beteiligten Verwaltungen, sowie bei unserm Gütertarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 12. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

529. (^{37/92}) *Theil II, Heft 3 der württembergisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Januar 1892. Nachtrag I.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt zum Heft 3 des Theils II der württembergisch-schweizerischen Gütertarife (Verkehr mit der Central- und Westschweiz) ein Nachtrag I in Kraft. Derselbe enthält direkte Frachtsätze für die Stationen Mergentheim und Pforzheim, sowie eine Ergänzung des Ausnahmetarifs Nr. 3 für frisches Obst.

Exemplare dieses Nachtrages können bei den beteiligten Verwaltungen, sowie bei unserem Gütertarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 12. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

530. (^{37/92}) *Hefte III und V der belgisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Juni 1889. Nachträge.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt ein Nachtrag II zum belgisch-schweizerischen Heft III und ein Nachtrag I zu Heft V in Kraft, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen zu den Haupttarifen.

Die Nachträge können bei unseren Stationen, sowie bei unserm Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 9. September 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

531. (^{37/92}) *Ausnahmetarif für Zucker Böhmen und Mähren — Schweiz, vom 1. Oktober 1891. Nachtrag I.*

Mit 1. Oktober 1892 tritt ein Nachtrag I zum Ausnahmetarif für Zucker aus Böhmen und Mähren nach der Schweiz, vom 1. Oktober 1891, in Kraft. Dieser Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen zum Haupttarif, sowie Frachtsätze für die Station Pratteln der Bötzbahn.

Zürich, den 12. September 1892.

Namens der Verbandsverwaltungen :

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

532. (^{87/92}) *Heft VI der niederländisch-südwestdeutschen Verbands-gütertarife, vom 1. Februar 1884.*

Gütertarif für den Verkehr Niederlande — Basel, Waldshut etc., vom 1. September 1885. Aenderung.

Für den niederländischen Verkehr mit Basel, Waldshut u. s. w. und den niederländisch-südwestdeutschen Verkehr tritt die Bestimmung, daß der Berechnung für leere Petroleumfässer, deren Verwiegung nicht ausdrücklich verlangt wird, ein Normalgewicht von 32 kg. zu Grunde gelegt wird, auf 1. November 1892 außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1892.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

533. (^{87/92}) *Theil II, Heft 2 der südwestdeutschen Verbandstarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, vom 1. Januar 1891. Nachtrag I.*

Zu dem Heft 2 des Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im südwestdeutschen Verbands (Verkehr Baden — Elsaß-Lothringen), vom 1. Januar 1891, tritt am 15. September 1892 ein Nachtrag I in Kraft. Derselbe enthält u. A. ermäßigte Entfernungen für gewisse badische Stationen und neue Entfernungen für verschiedene diesseitige Stationen.

Straßburg, den 7. September 1892.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 15. August 1892

- a. eine Verordnung betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera,
 - b. eine Anleitung zum Schutze gegen die Cholera
- erlassen.

Derselbe hat sodann unterm 30. August 1892 Artikel 1 bis 5, 15 und 20 der genannten Verordnung für die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, sowie die schweizerisches Gebiet berührenden ausländischen Verwaltungen auf den 1. September 1892 in Vollziehung gesetzt.

Unterm 2. September 1892 hat der schweizerische Bundesrath in weiterer Ausführung der Verordnung betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, vom 15. August 1892, beschlossen:

1. Die vorstehende Verordnung, mit Ausnahme der Artikel 6, 7, 8 und 10, werde für die schweizerischen Grenzbahnen, sowie für die Dampfschiffe auf dem Bodensee und Genfersee in Vollziehung gesetzt;

2. Eine ärztliche Ueberwachung der aus dem Ausland kommenden Passagiere habe stattzufinden in: Basel (beide Bahnhöfe), Schaffhausen, Romanshorn (Bahnhof und Hafen), Rorschach (Hafen und Bahnhof), Pruntrut, Locle, Verrières, Vallorbes und Genf (beide Bahnhöfe);
3. Das Departement des Innern werde ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die ärztliche Ueberwachung des Personenverkehrs auf weitem Eingangsstationen und ebenso auch auf Bahnhöfen oder Stationen mit größerem Personenverkehr im Innern der Schweiz anzuordnen.

Das Eisenbahndepartement hat unterm 8. September 1892 die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen eingeladen, über die Maßregeln zu berichten, welche sie zum Vollzuge der erwähnten Verordnung getroffen haben.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unterm 8. September 1892 folgendes Kreisschreiben, betreffend Extrazüge aus dem Ausland nach der Schweiz, an die schweizerischen Grenzbahnen, sowie an die Dampfschiffverwaltungen für den Bodensee und Genfersee gerichtet:

Das eidgenössische Departement des Innern macht mit Rücksicht auf den auf den 10. September 1892 angesagten Extrazug von Belgien nach Zürich und Einsiedeln darauf aufmerksam, daß während der Zeit der Cholera-gefahr Extrazüge aus dem Ausland nach der Schweiz nur dann von den schweizerischen Bahnen abgenommen werden dürfen, wenn ihnen von der Bundesbehörde eine spezielle Erlaubniß hiezu ertheilt worden sei.

Wir ersuchen Sie daher, dem Departement von allen in Aussicht genommenen Extrazügen und Extrafahrten aus dem Ausland nach der Schweiz unter genauer Angabe der Provenienz der Reisenden und deren Bestimmung Kenntniß zu geben und deren Weiterbeförderung auf schweizerischem Gebiet nur nach erhaltener Zustimmung der Bundesbehörden zu übernehmen.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 6. September 1892 das gegen Rußland und Frankreich erlassene Ein- und Durchfuhrverbot betreffend Hadern und Lumpen, alte Kleider, gebrauchtes Bettzeug und gebrauchte Leib- und Bettwäsche — mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden — auch auf Deutschland und Belgien ausgedehnt.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 9. September 1892 die Verbote der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, alten Kleidern etc., vom 23. August 1892, und von Fischen, Schalthieren und Kaviar, vom 30. August 1892, auch auf die Niederlande ausgedehnt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1892
Date	
Data	
Seite	466-468
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 872

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.